Reglement über die

Übertragung öffentlicher Aufgaben im Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit

der

Einwohnergemeinde Wynigen

8. Juni 2023

Die Einwohnergemeinde Wynigen beschliesst gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) sowie Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Wynigen folgendes Reglement:

Gegenstand/ Aufgabe

Art. 1

[1] Die Einwohnergemeinde Wynigen überträgt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde die öffentlichen Aufgaben im Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung.

Geltendes Recht

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Wynigen als Anschlussgemeinde unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 3

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Wynigen erfolgt über Einsitznahme in der "Regionalen Kommission für Kinder-, Jugend- und Altersfragen RKKJA (Bereich Kinder und Jugend)".

Zusammenarbeits-vertrag

Art. 4

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung in einem Vertrag. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.

Inkrafttreten

Art. 5

Das Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023 nahm das Reglement über die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit an.

Der Gemeindeversammlungspräsident	Der Gemeindeschreiber
Alain Zentner	Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 5. Mai 2023 bis am 8. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 4. Mai 2023 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 9. Juni 2023

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti